

# Rechtliche Einschätzung: Pflicht zur Hybrid-Veranstaltung

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung: Prof. Hoeren, Universität Münster

20.10.2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nele Klostermeyer

## A. Hintergrund und Fragestellung

Aufgrund der noch immer andauernden Covid-19-Pandemie wurde das Wintersemester 2020/2021 an vielen Hochschulen zum Hybrid-Semester erklärt. Dies bedeutet, dass Vorlesungsveranstaltungen in Präsenz im Hörsaal stattfinden und gleichzeitig digital übertragen werden. Die Studierenden, die an der Präsenzvorlesung teilnehmen möchten, müssen sich dafür in der Regel im Vorfeld anmelden. Im Anschluss können diese dann über ein Rotationsverfahren auf die einzelnen Vorlesungstermine aufgeteilt werden. So wird versucht, eine gerechte Verteilung zu gewährleisten.

Manche Hochschulen überlassen den Dozierenden die Wahl, ob sie dieses Angebot annehmen oder bei einer rein digitalen Lehre bleiben wollen. An einigen Hochschulen sollen Hybrid-Veranstaltungen indes aus Gründen der Einheitlichkeit für alle HochschullehrerInnen verpflichtend gelten.

Eine reine Präsenzvorlesung ist vielen Hochschulen aufgrund der Anzahl der Studierenden und der Abstandsregelungen, die in den Räumen eingehalten werden müssten, nicht möglich. Deshalb stellen die Hybrid-Veranstaltungen auf den ersten Blick einen guten Kompromiss zu einer rein digitalen Lehre dar. Doch wie ist dies aus rechtlicher Sicht zu beurteilen: Kann man HochschullehrerInnen in der derzeitigen Lage überhaupt zum Abhalten von Präsenzveranstaltungen verpflichtet werden?

## B. Verpflichtung zur Hybrid-Vorlesung

Viele Hochschulen überlassen den Dozierenden die Wahl, ob sie rein digitale Vorlesungen oder Hybridveranstaltungen anbieten möchten. Besteht eine Hochschule allerdings auf Hybridveranstaltungen, so könnte dies womöglich mit der Lehrfreiheit der HochschullehrerInnen aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in Konflikt stehen.

### I. Eingriff in den Schutzbereich der Lehrfreiheit

Die Lehrfreiheit gestattet es den Dozierenden, Inhalt und Ablauf ihrer Vorlesungen sowie die zu verwendenden Lehrmaterialien frei zu wählen.<sup>1</sup> Ob auch der Ort der Lehrveranstaltung und damit einhergehend die Entscheidung über eine reine Online-Lehre oder eine Hybrid-Vorlesung zum sachlichen Schutzbereich gehört, ist allerdings fraglich.

Klar ist, dass alle Dozierenden im Rahmen ihrer Lehrfreiheit entscheiden können, was sie didaktisch für sinnvoll erachten und ihre Vorlesung danach ausrichten. Es bleibt indes zu beachten, dass zur

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980 - 1 BvR 1289/78, NJW 1981, 741, 743; Britz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 29; Roßnagel/Schnabel, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, DuD 2009, 411, 413.

Ausübung dieser Freiheit ein geordneter Hochschul- und Lehrbetrieb erforderlich ist.<sup>2</sup> Für diesen zu sorgen, ist Aufgabe der jeweiligen Hochschule. Sie muss den verschiedenen Dozierenden Räume und Zeiten für die Vorlesungen zuweisen.<sup>3</sup> Eine Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen vonseiten der Hochschule ist mithin vielmehr eine Voraussetzung für den Erhalt der Lehrfreiheit als ein Eingriff in den Schutzbereich derselben.<sup>4</sup>

Mit einer Verpflichtung zum Hybrid-Semester geht allerdings nicht nur die Festlegung der Räumlichkeit an der Hochschule für die Lehrenden einher, sondern zugleich die Verpflichtung zur Aufzeichnung oder Live-Übertragung der Vorlesung. Die Dozierenden müssen also eine Veranstaltung sowohl für Präsenzpublikum als auch für Studierende zuhause vor dem Rechner bereithalten. Dies schränkt die Wahl der Lehrmaterialien, den Ablauf und die Methodik einer Vorlesung ein, zumal eine Lehrveranstaltung in der Regel entweder auf ein Präsenzpublikum oder aber ein Online-Publikum ausgelegt ist und nicht auf beides.

Eine Verpflichtung zur Hybrid-Vorlesung stellt folglich nicht lediglich eine Rahmenbedingung, sondern einen Eingriff in den Schutzbereich der Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dar.

## II. Rechtfertigung

Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG sieht zwar keinen Gesetzesvorbehalt vor, allerdings kommt eine Rechtfertigung aufgrund eines verfassungsimmanenten Schrankenvorbehalts in Betracht.<sup>5</sup> So können sich die Hochschulen selber auf Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berufen, sofern es die Förderung und den Schutz ihrer Funktionsfähigkeit betrifft.<sup>6</sup> Aufgrund der Wesentlichkeitslehre muss das kollidierende Rechtsgut der Hochschule allerdings einfachgesetzlich konkretisiert sein, um den Eingriff in die Lehrfreiheit rechtfertigen zu können (1).<sup>7</sup> Zudem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (2).

### 1. Einfach-gesetzliche Konkretisierung

Als einfach-gesetzliche Konkretisierung könnte zunächst § 4 Abs. 3 S. 2 HG NRW herangezogen werden. Demnach sind Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Allerdings ist diese Vorschrift sehr allgemein gehalten und soll mit der Organisation des Lehrbetriebs wohl eher die Rahmenbedingungen eines Vorlesungsbetriebes regeln und nicht Maßnahmen gestatten, die – wie die Verpflichtung zur Hybrid-Veranstaltung – einen Eingriff in die Lehrfreiheit bedeuten.

Im Rahmen der Covid-19 Pandemie könnte als einfachgesetzliche Konkretisierung darüber hinaus § 82a Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Betracht kommen. Nach letzterer Vorschrift in der Verordnung kann das

---

<sup>2</sup> Roßnagel/Schnabel, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, DuD 2009, 411, 413.

<sup>3</sup> Roßnagel/Schnabel, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, DuD 2009, 411, 413.

<sup>4</sup> Roßnagel/Schnabel, Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, DuD 2009, 411, 413.

<sup>5</sup> Britz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 50.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. v. 13.4.2010 - 1 BvR 216/07, NVwZ 2010, 1285, 1285f; BVerfG, Beschl. v. 28.10.2008 - 1 BvR 462/06, NJW 2009, 2190, 2193; BVerfG, Beschl. v. 26.2.1997 - 1 BvR 1864/94, LKV 1997, 325, 326; Britz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 50.

<sup>7</sup> Gärditz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 5 Abs. 3 Rn. 152.

Rektorat hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen Regelungen erlassen. Darunter könnte auch eine Verpflichtung zur Hybrid-Veranstaltung gefasst werden.

Dagegen spricht jedoch, dass § 81a Abs. 1 S. 1 HG NRW nur zum Erlass von „Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung“ ermächtigt. Das zur Verordnungsgebung ermächtigende Gesetz sieht also nicht ausdrücklich vor, dass der Lehrbetrieb als solcher vom Rektorat festgelegt werden soll, geschweige denn, dass es eine Hybridlehre vorschreiben darf.

Nach Art. 70 S. 2 Verf NRW muss die Ermächtigungsnorm jedoch Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. So soll der Bürger bereits den ungefähr möglichen Inhalt einer darauf gestützten Verordnung erkennen können.<sup>8</sup> Allerdings reicht eine hinreichende Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm aus.<sup>9</sup> Sie muss die gesetzlichen Vorgaben mithin nicht ausdrücklich regeln.<sup>10</sup> Es genügt vielmehr, wenn sich Inhalt, Zweck und Ausmaß durch Heranziehung allgemeiner Auslegungsregeln ermitteln lassen.<sup>11</sup>

Daher könnte argumentiert werden, dass für Studierende deutlich wird, dass Regelungen betreffend die Prüfungen auch Regelungen betreffend den Vorlesungsbetrieb beinhalten, weil Prüfungen einem solchen nachgehen und auf ihm aufbauen. Allerdings erscheint dieser Schluss aufgrund der genauen Auflistung in § 81a Abs. 1 S. 1 HG NRW fraglich.

Zwar muss auch Berücksichtigung finden, dass aufgrund der Covid-19 Pandemie schneller Handlungsbedarf bestand und § 81a Abs. 1 S. 1 HG NRW den Hochschulen flexible Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand geben sollte. Dennoch kann dadurch nicht vollständig auf Bestimmtheit verzichtet werden. Zumal bestand seit dem Ausbruch der Pandemie ausreichend Zeit zur Nachbesserung.

Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebots des Art. 70 S. 2 Verf NRW ist also fragwürdig, ob unter der oben genannten Ermächtigungsnorm auch Regelungen betreffend den Vorlesungsbetrieb zu verstehen sind. Folglich ist auch die Tragfähigkeit der darauf gestützten Verordnung in Zweifel zu ziehen.

## 2. Verhältnismäßigkeit

Nimmt man jedoch an, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Regelung des Lehrbetriebs vorliegt, muss eine darauf gestützte Verpflichtung zur Hybrid-Lehre auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit standhalten. Die Förderung und das Aufrechterhalten der Funktionsfähigkeit der Hochschule stellen einen legitimen Zweck dar. Dieser muss allerdings in eine praktische Konkordanz mit der Lehrfreiheit der Dozierenden gebracht werden.

---

<sup>8</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648, 3652.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648, 3652.

<sup>10</sup> Bauer, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 80 Rn. 35.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.9.2016 – 2 BvL 1/15, NJW 2016, 3648, 3652.

#### a) Sicht der Studierenden

Das Studium ist von dem persönlichen Austausch zwischen Studierenden und Lehrendem geprägt. So können neue Lösungswege erschlossen oder andere Denkansätze in Betracht gezogen werden. Dieses Interesse der Studierenden an einer angemessenen Lehre genießt ebenfalls den Schutz des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG: „Aktive Beteiligung der Studenten an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen kann nur verwirklicht werden, wenn die Studenten [...] soweit wie möglich in den Ablauf der Lehrveranstaltung einbezogen werden; ein wichtiges, wohl das entscheidende Mittel der studentischen Beteiligung liegt darin, daß Gelegenheit gegeben wird, Fragen zum Thema zu stellen und sich zu den vertretenen Lehrmeinungen zu äußern.“<sup>12</sup> Eine Hybrid-Vorlesung ermöglicht zumindest eine Interaktion zwischen dem Dozierenden und den anwesenden Studierenden. Dieser Diskussion, die anderweitig gar nicht stattgefunden hätte, nur zuzuhören, kann auch für die abwesenden Studierenden einen Mehrwert bringen. Insofern kann die Hybrid-Lehre der reinen Online-Lehre überlegen sein, wenn letztere nur durch die Zurverfügungstellung von Materialien erfolgt.

Eine Online-Lehre kann allerdings auch über ein Videokonferenz-Tool wie ZOOM erfolgen. Alle Studierenden bekommen dadurch die gleiche Möglichkeit an der Vorlesung teilzunehmen. Der Erfolg dieser Online-Lehre hängt aber entscheidend von der technischen Umsetzung ab. Aber nicht jede/r Studierende verfügt über eine ausreichend technische Infrastruktur, um angemessen an Vorlesungen über ein Online-Konferenztool teilzunehmen oder aber die Internetverbindung ist unzureichend. Diesen Studierenden könnte durch die Hybrid-Veranstaltung aber dennoch Zugang zur Lehre verschafft werden.

Eine Verpflichtung zur Hybrid-Lehre vonseiten der Hochschule würde außerdem eine gewisse Homogenität sicherstellen. Insbesondere für Studierende ist es leichter, sich auf eine Art der Vorlesung einzustellen. Würde die Hochschule es allerdings den Dozierenden überlassen, ob sie auf reine Online-Lehre zurückgreifen oder das Angebot der Hybrid-Vorlesung in Anspruch nehmen, so würde das Semester aus vielen verschiedenen Arten von Vorlesungen bestehen, die womöglich eher überfordern als helfen.

#### b) Sicht der Dozierenden

Nichtsdestotrotz bedeutet eine Verpflichtung zur Hybrid-Vorlesung eine erhebliche Einschränkung der Lehrfreiheit der Dozierenden. Dies ist zum einen offensichtlich, wenn man bedenkt, dass der Dozierende eine Veranstaltung für zwei unterschiedliche Gruppen konzipieren muss. Zwangsläufig wird der Dozierende somit in der Wahl der möglichen Materialien und Vorgehensweisen stark begrenzt.

Zum anderen ist es eine offene Frage, ob ein Hybridsemester didaktisch sinnvoll ist. Im letzten Semester wurden viele Erfahrungen mit der reinen Online-Lehre gemacht. Durch die Verpflichtung zur Hybrid-Lehre soll aber nicht (vollständig) auf diese zurückgegriffen werden, sondern ein neues Konzept implementiert werden. Wenn das Rektorat die Lehrenden zur Hybridlehre verpflichten könnte, würde es Ihnen die Beurteilung abnehmen, welche Form der Lehre didaktisch sinnvoller ist. Zwar hat das vergangene Semester gezeigt, dass Online-Lehre durchaus möglich und auch erfolgreich sein kann. Es

---

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980 – 1 BvR 1289/78, NJW 1981, 741, 743 – Bremer Modell.

ist allerdings nicht ausgemacht, wie sinnvoll eine Vorlesung für die über das Internet zuhörenden Studierenden ist, wenn der/die Dozierende sich auf die im Hörsaal anwesenden Studierenden konzentrieren muss. Eine erfolgreiche Ausrichtung auf zwei Gruppen gleichzeitig erscheint zumindest auf den ersten Blick durchaus herausfordernd.

Darüber hinaus wird in der Regel nur ein kleiner Teil der Studierenden aufgrund der Abstandsregelungen vor Ort sein können, während der Großteil sich über das Internet dazu schaltet. Da der/die Dozierende sich auf die anwesenden Studierenden und deren Fragen konzentrieren muss, werden die abwesenden Zuhörenden benachteiligt.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass die der Hochschule gegenüber den Lehrenden obliegende Fürsorgepflicht, welche einfachgesetzlich in § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) konkretisiert wurde, nicht gegen die Verpflichtung zum Hybrid-Semester herangezogen werden kann. Solange die Hochschule sicherstellt, dass die Sicherheitsmaßnahmen wie Abstandsregeln eingehalten werden, liegt keine unzumutbare Gefahrenlage vor, die eine Verweigerung von Präsenzveranstaltungen rechtfertigen würde.<sup>13</sup> Davon abgesehen sind Online-Veranstaltungen aus gesundheitlichen Aspekten aber naturgemäß dennoch deutlich risikoärmer. Auch wenn bei Hybrid-Vorlesungen die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, kann ein Infektionsrisiko doch nie ganz ausgeschlossen werden, wenn mehrere Personen im Hörsaal anwesend sind.

### 3. Zusammenfassung

Die Verpflichtung zur Hybrid-Lehre bedeutet einen Eingriff in die Lehrfreiheit der Dozierenden. Eine Rechtfertigung könnte sich aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ergeben, allerdings adressiert das ermächtigende Gesetz die Ausgestaltung der Lehre nicht ausdrücklich. Im Zentrum der Debatte steht die noch offene Frage, ob eine Hybrid-Lehre von didaktischem Erfolg gekrönt sein wird. Dies wird das kommende Semester zeigen.

---

<sup>13</sup> Vgl. für Lehrer *VGH Kassel*, Beschl. v. 14.5.2020 – 1 B 1308/20, NVwZ-RR 2020, 787; *VG Schleswig*, Beschl. v. 18.8.2020 – 12 B 53/20, BeckRS 2020, 21118.